

Herr der Fürstlich durchlaucht geben wir in Untertänigkeit zu vernehmen, nachdem es vor dem Ort Guxhain wenig Ackerbau, und über 4 Huben Land nicht hat, dass die Inwohner des selben Dorfs ihre Nahrung bloß und allein durchs Brauen suchen, und sich davon, weil dieses Bier wegen des ihnen von Gott verliehenen gesunden und guten Brunnens, daraus es gebraut, in die anderen Ämter verführet wird, erhalten müssen und das es von 10. 20. 30. 40. 50 und mehr Jahren, auch ehe der Krieg in Hessen einmal im ganzen also hergebracht ist, dass in der Festung Cassel Guxhainer Bier verschenket werden, und ob wohl die Ortschaft Guxhagen bei solcher Gerechtigkeit hätte gelassen werden sollen, bis ein anders gegen sie zu Recht wehren ausgeführt worden, dass es durch Nachgehens den Bürgern und Wirten zu Cassel nicht gestattet werden sollen, dass sie Guxhagener Bier holen und haben verschenken sollen, sondern es ist ihnen solches vor wenigen Jahren von Herrn Bürgermeister und Rath bei Strafe verboten worden, wo durch die Ortschaft der Gestalt angehörter Dinge aus dem Besitz kommen und hat dazu bis her nicht wieder gelangen können, da ob sich gleich dieselbe darüber beschweret, ist sie doch mit ihrem Suchen zu rechtlicher Ausführung verwiesen worden.



Ob auch wohl gemeiner Ortschaft ihre Befugnis beibringen, und genugsam erweisen kann, dass von uns bedenklichen Jahren her in der Stadt Cassel Guxhainer Bier verschenkt worden, so ist ihr doch unmöglich dass sie sich mit der Stadt Cassel wegen dieses Bier verschenken halber in einen weitersuchenden kostbaren Prozess einlassen sollte, dass sie in einem Jahr mehr Kosten werde aufwenden müssen als der Gewinn vom Bier verschenken in 20 Jahren nicht auftragen könnte. Wenn gleichwohl aber die gemeine Ortschaft einzig und allein aus Mangel des Ackerbaus und anderer Nahrung von dem Brauen sich erhalten und ernähren muss, welches derselben hierdurch entzogen wird, wann ihnen die Abfuhr in die umher liegende Ämter und Städte abgeschnitten werden sollte, zwischen fürstlichem Interesse auch hierbei guten theils mit verzinst, in dem die Achse in vorigen Jahren da die Abfuhr in die andre Ämter und Städte geschehen, jährlich über 500 Flaschen und mehr ertragen, welche jetzt in guten theils zurück bleibet, und dann zwischen fürstlicher Meinung bei Rechtfertigung des Brauwesens nicht gewesen, dass einem oder andern Ort, sonderlich der Ortschaft Guxhain, ihre hergebrachte Gerechtigkeit und Nahrung wiederlegt und entzogen werden sollte.

So gelanget ab fürstlich durchlaucht hiermit sicher Untertänigstes bitten, dieselbe vor erzählter Umstände gnädigster zu erwägen und in Ansehung derselben die Ortschaft Guxhain dahin, dass sie in der Stadt Cassel zum wenigsten bei einem Wirth Guxhainer Bier verschenken mögen, zu begnadigen, und derentwegen gnädigsten Befehl zu erteilen, in Gnaden geruhen wollen.

Solches fürstlich durchlaucht untertänigste Greben, Vorsteher der amtlichen Gemeinde zu Guxhain

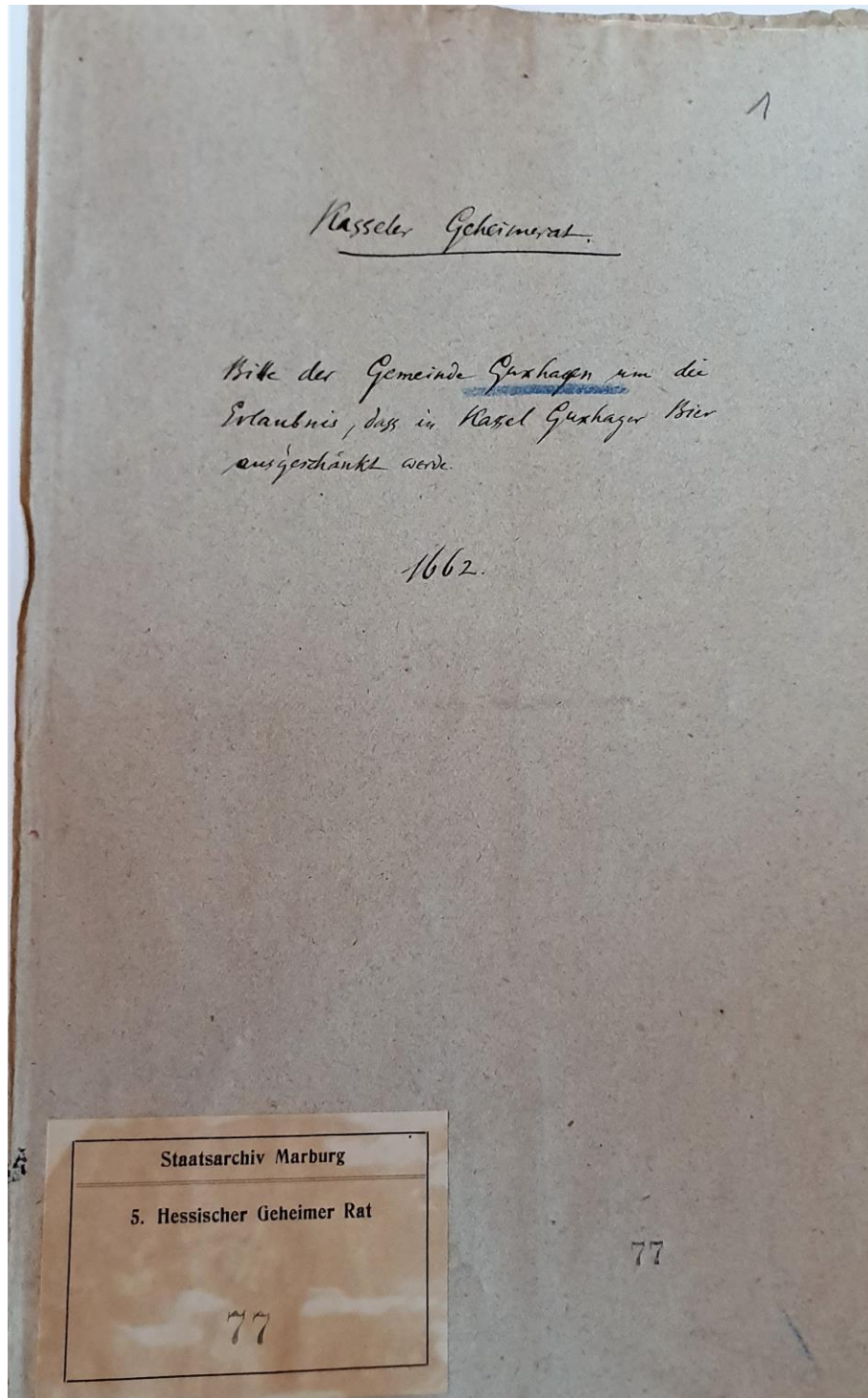
Stückzahl  
 So. Guxhain  
 Guxhain, Hauptmann  
 und Gemeindeglieder  
 wann die Guxhain

Ob auch wohl gemeiner Ortschaft ihre Befugnis beibringen, und genugsam erweisen kann, dass von uns bedenklichen Jahren her in der Stadt Cassel Guxhainer Bier verschenkt worden, so ist ihr doch unmöglich dass sie sich mit der Stadt Cassel wegen dieses Bier verschenken halber in einen weitersuchenden kostbaren Prozess einlassen sollte, dass sie in einem Jahr mehr Kosten werde aufwenden müssen als der Gewinn vom Bier verschenken in 20 Jahren nicht auftragen könnte. Wenn gleichwohl aber die gemeine Ortschaft einzig und allein aus Mangel des Ackerbaus und anderer Nahrung von dem Brauen sich erhalten und ernähren muss, welches derselben hierdurch entzogen wird, wann ihnen die Abfuhr in die umher liegende Ämter und Städte abgeschnitten werden sollte, zwischen fürstlichem Interesse auch hierbei guten theils mit verzinst, in dem die Achse in vorigen Jahren da die Abfuhr in die andre Ämter und Städte geschehen, jährlich über 500 Flaschen und mehr ertragen, welche jetzt in guten theils zurück bleibet, und dann zwischen fürstlicher Meinung bei Rechtfertigung des Brauwesens nicht gewesen, dass einem oder andern Ort, sonderlich der Ortschaft Guxhain, ihre hergebrachte Gerechtigkeit und Nahrung wiederlegt und entzogen werden sollte.

So gelanget ab fürstlich durchlaucht hiermit sicher Untertänigstes bitten, dieselbe vor erzählter Umstände gnädigster zu erwägen und in Ansehung derselben die Ortschaft Guxhain dahin, dass sie in der Stadt Cassel zum wenigsten bei einem Wirth Guxhainer Bier verschenken mögen, zu begnadigen, und derentwegen gnädigsten Befehl zu erteilen, in Gnaden geruhen wollen.

Solches fürstlich durchlaucht untertänigste Greben, Vorsteher der amtlichen Gemeinde zu Guxhain

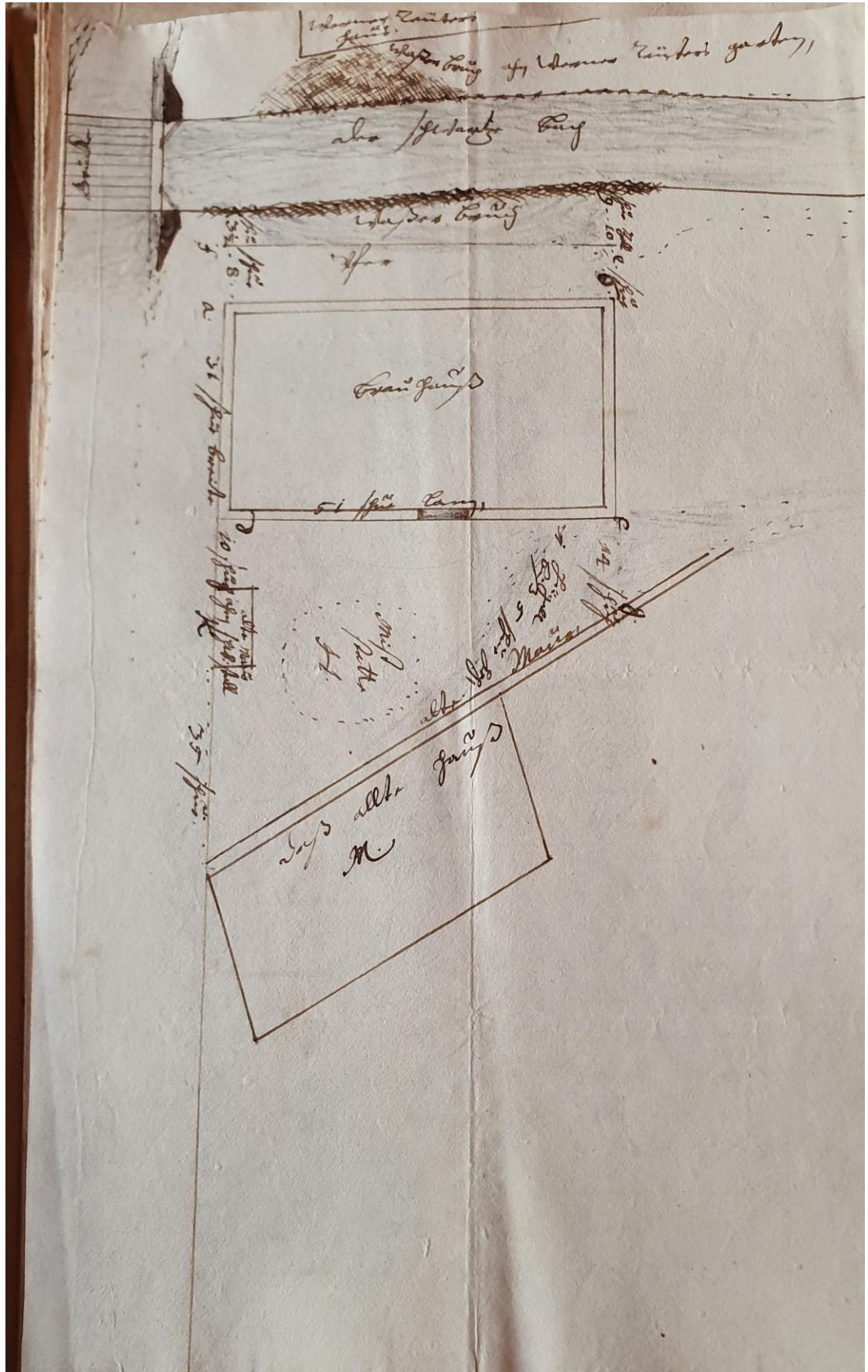
1. Kasseler Geheimrat.  
Bitte der Gemeinde Guxhagen um die Erlaubnis, dass in Kassel Guxhagener Bier  
ausgeschenkt werde.



1662 Staatsarchiv Marburg 5. Hessischer Geheimer Rat 77



Zeichnung am schwarzen Bach in Guxhagen soll ein Brauhaus gebaut werden.



Das Brauhaus am Ufer des Schwarzen Baches, an Werner-Leutners-Haus und Garten.

G. Kreitenau

Guthagen

Streitigkeiten der hiesigen  
Brauer, wegen des neuen  
Brauhauses.

1695.

Gezeichnet v. M. B. S.

Beitrag

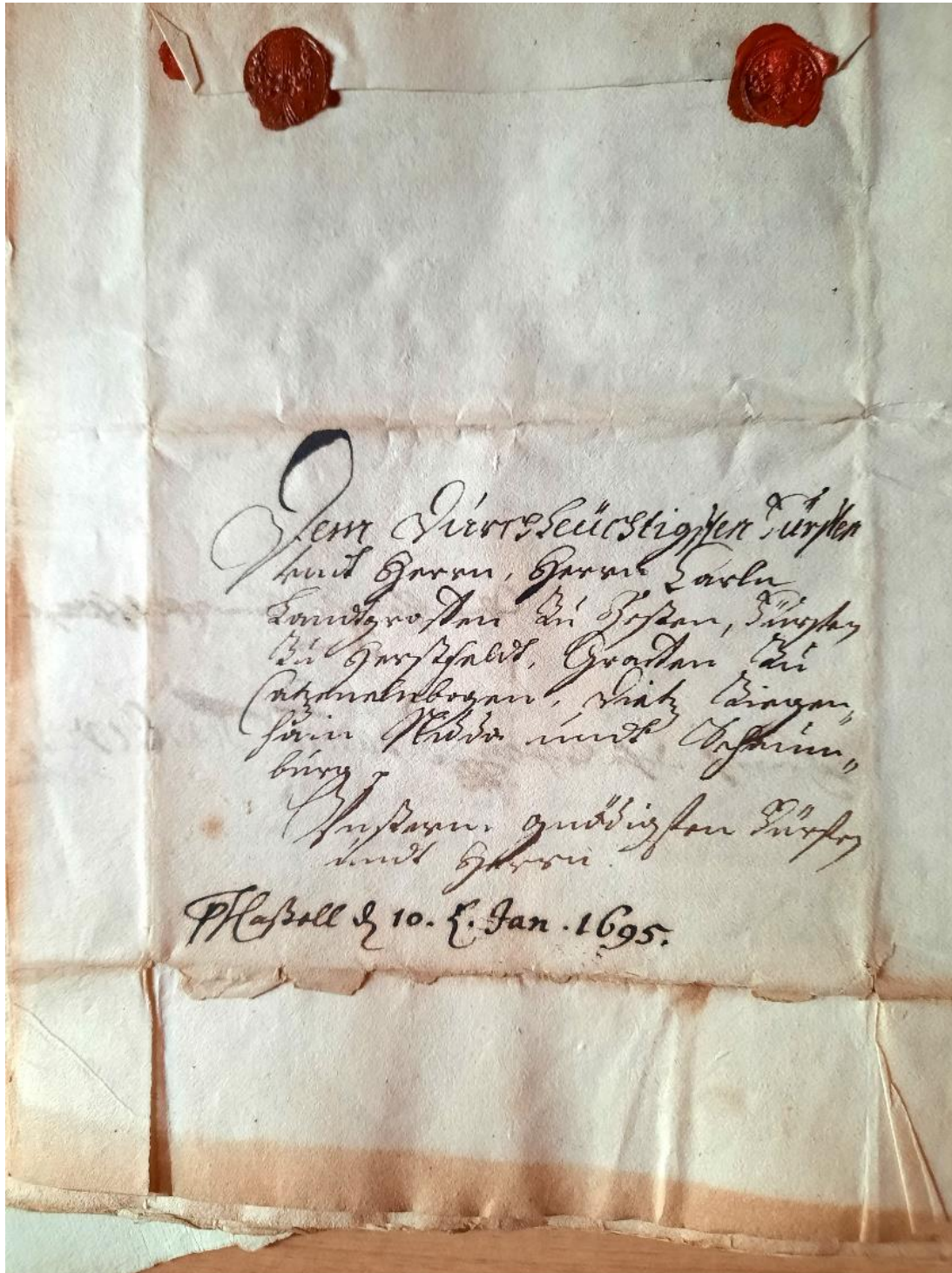
Nr.

17F/1870

Guxhagen

Streitigkeiten der hiesigen Brauer, wegen des neuen Brauhauses  
in 1695





Dem durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl Landgrafen zu Gießen, Fürsten zu Hersfeld, Grafen zu Katzenelnbogen, Dietz an der Lahn, Nidda und Schaumburg.  
Unsern gnädigsten Fürsten und Herrn.  
pCassell den 10. t. Jan. 1695.